

Organisationsreglement (Ogr)

der Burgergemeinde Niederönz



Organisationsreglement

der Burgergemeinde Niederönz

Allgemeine Bestimmungen (Umschreibung)

Die Burgergemeinde Niederönz ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft zur Verwaltung und Benutzung ihres Vermögens, namentlich der ihr laut Ausscheidungsvertrag vom 9. und 23. Januar und 1. Hornung 1847, sanktioniert am 26. März 1847, mit der Einwohnergemeinde Niederönz zugewiesenen Güter.

Sie besteht aus den das Bürgerrecht von Niederönz besitzenden, hier wohnhaften Personen.

Inhaltsverzeichnis

Titel	Seite
Aufgaben	4
Organisation	4
Die Stimmberechtigten	4
Rechte	5
Stimmrecht	5
Information	5
Erheblicherklären von Anträgen	5
Initiative	5
Konsultativbestimmung	5
Befugnisse	6
Burgerrat	8
Ständige Kommissionen	10
Rechnungsprüfungskommission	10
Übrige ständige Kommissionen	10
Nicht ständige Kommissionen	10
Öffentlich rechtliche Angestellte	11
Angestellte	11
Verantwortlichkeit	11
Verfahren der Burgerversammlung	11
Abstimmungen	12
Wahlen	13
Protokolle	15
Übergangs- und Schlussbestimmungen	16
Auflagenzeugnis	17
Teilrevision Organisationsreglement	18
Auflagenzeugnis	19
Teilrevision Organisationsreglement 2014	20
Anhang I ständige Kommissionen	21
Beilage 1 Organigramm	22
Beilage 2 Wichtige Erlasse und Kreisschreiben	24
Beilage 4 Beispiele zum Abstimmungsverfahren	25
Beilage 5 Beispiele zum Behandeln von Nachkrediten	28

Organisationsreglement

der Burgergemeinde Niederönz

Aufgaben

Aufgaben **Art.1** 1 Die Burgergemeinde erfüllt alle in Art. 112 Abs.2 des Gemeindegesetzes aufgezählten Aufgaben.

2 Sie kann zudem alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Einwohnergemeinde, deren Unterabteilungen, Kanton oder Bund abschliessend beansprucht werden.

Organisation

Organe **Art.2** 1 Die Organe der Burgergemeinde sind :
a) die Stimmberechtigten
b) der Burgerrat
c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind
d) das zur Vertretung der Burgergemeinde befugte Personal

Die Stimmberechtigten

Versammlung **Art.3** 1 Der Burgerrat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein
- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;

- im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der laufenden Rechnung zu beschliessen;
- innert 60 Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

2 der Burgerrat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

3 der Burgerrat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Rechte

Stimmrecht	<p>Art.4 1 Stimmberechtigt ist, wer :</p> <ul style="list-style-type: none">- das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und im Bürgerrodel eingetragen ist- 2 Vertretung in der Ausübung des Bürgergemeindestimmrechtes ist nicht zulässig.
Information	<p>Art.5 Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegend öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>
Erheblicherklären von Anträgen	<p>Art.6 1 Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Burgerrat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.</p> <p>2 Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.</p> <p>3 Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.</p>
Initiative	<p>Art.7 1 Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p> <p>2 Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none">- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie den Namen der Rückzugsberechtigten enthält- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst- innert Frist nach Art. 8 eingereicht ist
Anmeldung	<p>Art.8 1 Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Burgerrat schriftlich anzuzeigen</p>
Einreichungsfrist	<p>2 Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Burgerrat einzureichen.</p>

Rückzug 3 Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit **Art.9** 1 Der Burgerrat prüft, ob die Initiative gültig ist.

2 fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7, Abs. 2, verfügt der Burgerrat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist **Art.10** der Burgerrat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert 8 Monaten seit der Einreichung.

Konsultativ-
Abstimmung **Art.11** 1 Die Versammlung kann Geschäfte beschliessen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

2 das zuständige Organ ist an diese Beschlüsse nicht gebunden

3 das Verfahren ist gleich wie bei verbindlichen Beschlüssen.

Petition **Art.12** 1 jede Person hat das Recht, Petitionen an Bürgergemeindeorgane zu richten.

2 das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eine Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Befugnisse

Wahlen **Art.13** die Versammlung wählt :

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten der Versammlung und des Rates in einer Person
- b) die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der Versammlung und des rates in einer Person
- c) die Mitglieder des Burgerrates
- d) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
- e) die Mitglieder der ständigen Kommissionen soweit dies im Anhang I vorgesehen ist

Sachgeschäfte **Art.14** Die Versammlung beschliesst :

- a) neue Ausgaben von mehr als Fr. 5'000.00
 - den Voranschlag der laufenden Rechnung
 - die Rechnung
- b) Abgaben (vrgl. Art. 18, Abs.3)
- c) Reglemente
- d) Einbürgerungen

e) alle Stellen, die die Ausgabenkompetenz des Burgerrates überschreiten

Weitere
Geschäfte

Art.15 um die Zuständigkeit zu bestimmen, werden den Ausgaben gleichgestellt:

- Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte
- Entwidmung von Verwaltungsvermögen
- Verzicht aus Einnahmen
- von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
- Bürgerschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
- Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dringliche Rechte an Grundstücken
- Anlagen in Immobilien
- finanzielle Beteiligungen an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
- Gewährung von Darlehen, die nicht sicherer Anlagen darstellen
- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.

Nachkredite
neue Ausgaben

Art.16 1 Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden. Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

2 beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredites, beschliesst ihn immer der Burgerrat.

3 Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Burgerrates für neue Ausgaben übersteigt.

4 Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

5 Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Wiederkehrende
Ausgaben

Art.17 die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehn Mal kleiner als für einmalige.

Ausgaben

Art.18 1 die Versammlung beschliesst Abgaben in Reglementsform

2 die Versammlung erlässt ein Reglement über die Einbürgerungsgebühren

3 das Reglement muss

- den Gegenstand der Abgabe
- die Pflichten
- die Grundsätze festlegen, wie die einzelnen Abgaben bemessen werden.

Burgerrat

- Burgerrat** **Art.19** 1 der Burgerrat besteht mit seinem Präsident/In aus 5 Mitgliedern
- 2 die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- 3 der Burgerrat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind.
- Amtszeitbe-
Beschränkung** **Art.20** 1 die Amtszeit ist unbeschränkt
- 2 angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht
- 3 für die Präsidentin oder den Präsidenten fallen die Amtsdauern als Burgerratsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.
- Befugnisse** **Art.21** 1 dem Burgerrat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Burgergemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.
- 2 er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.
- 3 der Burgerrat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 5'000.00 im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in den Voranschlag ein.
- Organisation** **Art.22** der Burgerrat weist jedem Mitglied ein Ressort zu.
- Unterschrift** **Art.23** 1 der/die Präsident/In und der /die Burgerschreiber/In unterschreiben gemeinsam für die Burgergemeinde.
- 2 ist der Präsident oder die Präsidentin verhindert, unterschreibt der/die Vizepräsident/In. Ist der/die Burgerschreiber/In verhindert, unterschreibt der/die Finanzverwalter/In oder ein Burgerratsmitglied.
- 3 im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle des/der Burgerschreiber/In der /die Finanzverwalter/In. Ist der/die Finanzverwalter/In verhindert, unterschreibt der/die Burgerschreiber/In oder ein Burgerratsmitglied.
- 4 die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung von ständigen Kommissionen im Anhang I. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung von nichtständigen Kommissionen im Einsetzungsbeschluss.

Anweisungs-
Befugnis

Art.24 1 die Kassierin oder der Kassier darf eine Rechnung bezahlen, wenn
- die oder der zuständige Angestellte sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und
- die zuständige Kommissionspräsidentin oder Kommissionspräsident die Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.

2 fehlt eine zuständige Kommission, weist das zuständige Burgerratsmitglied zur Zahlung an.

Sitzung

Art.25 1 die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.

2 3 Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert 5 Tagen stattfinden.

Einberufung

Art.26 1 die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens zwei Tage vorher schriftlich mit.

2 ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs.1 abgewichen werden.

Traktanden

Art.27 1 der Burgerrat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.

2 er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Verfahren und
Ausstand

Art.28 1 die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.

2 die Mitglieder sind ausstandspflichtig.

3 jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

Protokoll

Art.29 1 Burgerratsprotokolle sind nicht öffentlich.

2 das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im übrigen gilt Art. 64

3 die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Ständige Kommissionen

Ständige Kommissionen **Art.30** 1 die ständigen Kommissionen sind vorberatende Organe und stellen dem Burgerrat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

2 die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.

3 die für den Burgerrat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

Rechnungsprüfungskommission

Rechnungs-Prüfungs-Kommission **Art.31** 1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 2 Mitgliedern.

2 Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung umschreiben ihre Aufgaben und die Wählbarkeitsvoraussetzungen.

Aufsichtsstelle Datenschutz **Art.32** 1 die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art.33 des Datenschutzgesetzes.

2 einmal jährlich erstattet sie der Versammlung Bericht.

Übrige ständige Kommissionen

Kommissionen **Art.33** die Versammlung zählt in Anhang I die übrigen ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung.

Nichtständige Kommissionen

Einsetzung **Art.34** 1 die Versammlung oder der Burgerrat können nichtständige Kommissionen einsetzen.

2 die Versammlung oder der Burgerrat dürfen nichtständige Kommissionen nur für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

3 die Versammlung oder der Burgerrat können sie ermächtigen, über beschlossene Ausgaben zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen. Weitere Befugnisse stehen ihnen nicht zu.

Öffentlich rechtliche Angestellte

Angestellte

Angestellte **Art.38** 1 das Personal des Burgerrates Niederönz wird öffentlich-rechtlich angestellt. Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.

2 weiteres regelt das Personalreglement der Burgergemeinde Niederönz.

Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit **Art.39** 1 die Organe und das Personal der Burgergemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

2 Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

3 die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Verfahren der Burgerversammlung

Einberufung **Art.40** der Burgerrat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.

Traktanden **Art. 41** die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Allgemeines **Art.42** 1 Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung. (Stellvertreter ist der/die Vizepräsident/In)

2 die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

3 die Präsidentin/der Präsident entscheidet Rechtsfragen

Fehler **Art.43** 1 stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die/den Präsident/In sofort auf diese hinzuweisen.

2 unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 98 des Gemeindesgesetzes)

Eröffnung	<p>Art.44 die Präsidentin/der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"> - eröffnet die Versammlung - fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind - sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen - veranlasst die Wahl der Stimmzähler/In - lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen - gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern
Öffentlichkeit/ Medien	<p>Art.45 1 Die Versammlung ist öffentlich</p> <p>2 die Medien dürfen über die Versammlung berichten</p> <p>3 über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Übertragungen entscheidet die Versammlung.</p>
Eintreten	<p>Art. 46 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p>Art.47 1 die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der/Die Präsident/In erteilt ihnen das Wort.</p> <p>2 die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p>3 der/die Präsident/In klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
Schluss der Beratung	<p>Art.48 1 die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p>2 der/die Präsident/In lässt über einen solchen Antrag sofort abstimmen.</p> <p>3 nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben - die Sprecher/Innen der vorberatenden Behörden - wenn es um Initiativen geht, die Initianten/Innen das Wort.

Abstimmungen

Abstimmungen	<p>Art.49 der /Die Präsident/In</p> <ul style="list-style-type: none"> - schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will - erläutert das Abstimmungsverfahren - gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen
Abstimmungs- Verfahren	<p>Art. 50 1 das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p>

2 der/die Präsident/In

- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln
- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt :
„ wollt ihr diese Vorlage annehmen ?“

Gruppensieger

Art. 51 1 Der/die Präsident/In fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen : „wer ist für Antrag A?“ – „wer ist für Antrag B?“
Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

2 liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt der/die Präsident/In auf folgende Art abstimmen :
- sie/er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

3 der/die Burgerschreiber/In schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der/die Präsident/In stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form

Art. 52 1 die Versammlung stimmt offen ab.

2 ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 53 der/die Präsident/In stimmt mit. Sie/er gibt zudem den Stichentscheid.

Wahlen

Wählbarkeit

Art. 54 es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes

Unvereinbarkeit

Art. 55 1 Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

2 Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister sowie Ehepartner dürfen nicht gleichzeitig dem Burgerrat angehören.

3 Mitglieder des Burgerrates, einer Kommission oder des Burgerpersonals dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.

4 Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister sowie Ehepartner von Mitgliedern des Burgerrates, einer Kommission oder des Bürgerpersonals dürfen nicht gleichzeitig der Rechnungsprüfungskommission angehören.

Wahlverfahren

Art. 56

- a) der/die Präsident/In gibt die Vorschläge des Burgerrates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.
- b) der/die Präsidentin lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt der/die Präsident/In die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- e) der/die Stimmenzähler/in verteilt die Zettel. Sie meldet die Anzahl dem/der Burgerschreiber/In.
- f) die Stimmberechtigten dürfen :
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) der/die Stimmenzähler/in sammelt die Zettel wieder ein.
- h) der/die Stimmenzähler/in sowie der/die Burgerschreiber/In
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art.57)
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art.58) aus
 - ermitteln das Ergebnis (Art. 59 und 60)

Ungültiger Wahlgang

Art. 57 der/die Präsident/In lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 58 ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 59 1 ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann
- mehr als ein Mal auf einem Zettel steht
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

2 der/die Stimmenzähler/In und der/die Burgerschreiber/In streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen, nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 60 1 die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

2 wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang **Art. 61** 1 Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der/die Präsident/In einen zweiten Wahlgang an.

2 im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlganges.

3 gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheiten-Schutz **Art. 61** 1 das Dekret über den Minderheitenschutz bleibt vorbehalten.

Los **Art. 63** der/die Präsident/In zieht bei Stimmgleichheit das Los.

Protokolle

Protokoll **Art. 64** Das Protokoll enthält :

- Ort und Datum der Versammlung
- Name des/der Präsident/In und des/der Burgerschreiber/In
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten
- Reihenfolge der Traktanden
- Anträge
- angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
- Beschlüsse und Wahlergebnisse
- Rügen nach Art. 98 der Gemeindeverordnung
- Zusammenfassung der Beratung
- Unterschrift

Genehmigung **Art. 65** 1 Die Protokolle sind jeweils in der nächsten Versammlung vorzulesen und nach ihrer Genehmigung vom Vorsitzenden und dem/der Burgerschreiberin zu unterzeichnen.

2 das Protokoll ist öffentlich.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge **Art. 66** die Versammlung erlässt die Anhänge I (Kommissionen) und II (öffentlich-rechtliche Personen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkrafttreten **Art. 67** 1 der Burgerrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

2 es hebt das Organisationsreglement vom 23. November 1979 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

3 die Versammlung erlässt das Reglement über die Einbürgerungsgebühren (Art. 18) bei Inkrafttreten dieses Reglementes.

Dieses Reglement wurde von der Burgerversammlung vom 4. Juni 1999 angenommen.

Der Präsident :
sig. Hans Hess

Die Schreiberin :
sig. Eva Kummer

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung
am 17. August 1999

Auflagenzeugnis :

Dieses Reglement wurde vom 6. Mai 1999 bis 4. Juni 1999 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Burgerschreiberei öffentlich aufgelegt.

Die Auflage- und Einsprachefrist wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 18 vom 6. Mai 1999 bekannt gemacht.

Niederönz, 8. Juni 1999

Die Burgerschreiberin :

sig. Eva Kummer

Teilrevision Organisationsreglement

Art.4 Stimmberechtigt ist, wer

- das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, im Bürgerrodel eingetragen ist und Wohnsitz in der Einwohnergemeinde hat
- Vertretung in der Ausübung des Bürgergemeindestimmrechtes ist nicht zulässig

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 68 der Burgerrat bestimmt den Zeitpunkt der Inkrafttretung der Teilrevision vom 08.12.2000

Niederönz, 30.10.2000

Bürgergemeinde Niederönz

der Burgerpräsident

die Burgerschreiberin

sig. Hans Hess

sig. Eva Kummer-Dysli

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 17.01.2001

Auflagenzeugnis

Die Schreiberin hat diese Reglementsänderung vom 09.11.2000 bis am 08.12.2000, dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung, öffentlich aufgelegt.

Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 45 vom 09.11.2000 bekannt.

Niederönz, den 13.11.2000

der Burgerpräsident

die Burgerschreiberin

sig. Hans Hess

sig. Eva Kummer-Dysli

Teilrevision Organisationsreglement 2014

- Aufhebung Anhang I zum Organisationsreglement (ständige Kommissionen)
- Anpassung Beilage I zum Organisationsreglement (Bsp. eines Organigramms)

Die Burgerversammlung hat diese Teilrevision am 02. Dezember 2014 beschlossen. Sie tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung per 01. Januar 2015 in Kraft.

Der Präsident :



Thomas Horisberger

Die Burgerschreiberin :



Eva Kummer

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
am: - 4. FEB. 2015



Auflagenzeugnis

Die Teilrevision wurde in der Zeit vom 30. Oktober 2014 bis 02. Dezember 2014 in der Burgerschreiberei öffentlich aufgelegt.

Die Auflage und Einsprachefrist wurde im Anzeiger Oberaargau West Nr. 44 vom 30. Oktober 2014 bekannt gemacht.

Niederönz, 12. Januar 2015

Die Burgerschreiberin :



Eva Kummer

Anhang I zum Organisationsreglement

Ständige Kommissionen

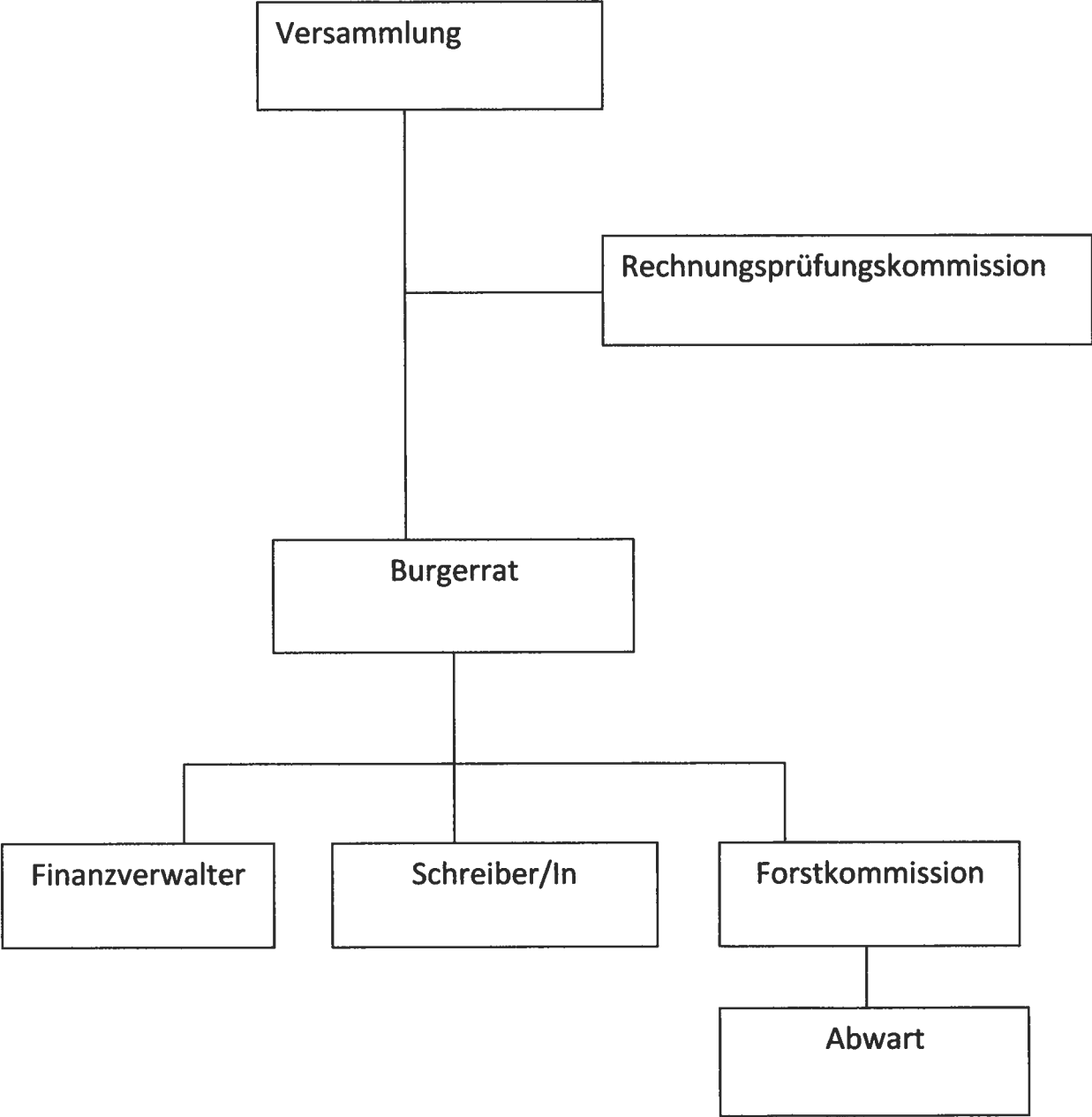
Forstkommission = Burgerrat

Mitgliederzahl :	5
Mitglied von Amtes wegen :	Ressortvorsteher/In
Wahlorgan :	Versammlung
Untergeordnete Stellen :	keine
Aufgaben :	gemäss Forstreglement
Finanzielle Befugnisse :	keine
Unterschrift :	Präsident/Präsidentin und Schreiber/Schreiberin im Rahmen der finanziellen Befugnisse

Aufgehoben mit Beschluss vom 02.12.2014

Beilage 1 zum Organisationsreglement (OgR)

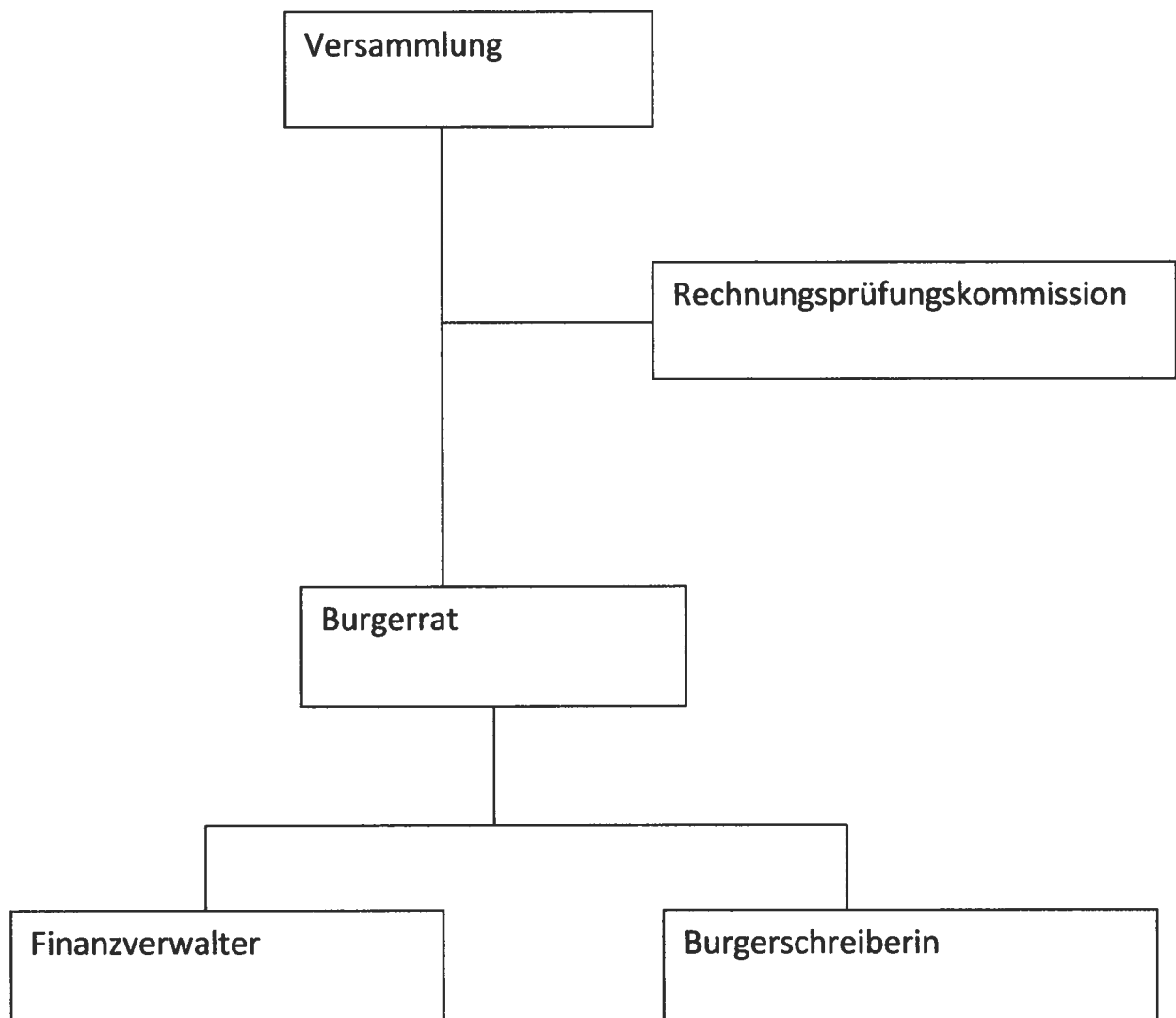
Beispiel eines Organigramms



Aufgehoben mit Beschluss vom 02.12.2014

Beilage 1 zum Organisationsreglement (OgR)

Beispiel eines Organigramms



Beschluss vom 02.12.2014

Beilage 2 :

wichtige Erlasse für Burgergemeinden betreffend Organisation und Verwaltung

Gesetze, Dekrete, Verordnungen

1. Staatsverfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
2. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
3. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
4. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
5. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (BSG 121.11)
6. Verordnung über das Einbürgerungsverfahren (BSG 121.111)
7. Gesetz über das Fürsorgewesen (BSG 860.1)
8. Dekret über Bürgergutsbeiträge (BSG 867.21)
9. Gesetz über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1)
10. Verordnung über die Information der Bevölkerung (BSG 107.111)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung

BAG = Bernische Amtliche Gesetzessammlung

Alle anderen kantonalen Erlasse sind im jährlich erscheinenden Inhaltsverzeichnis zur BSG aufgeführt.

Die Erlasse sowie das Inhaltsverzeichnis können bei der Staatskanzlei (Drucksachenbüro), Postgasse 70, 3011 Bern, Telefon 031 633 75 60 oder 031 633 75 61, bezogen werden.

Im Übrigen gibt die Bernische Systematische Information BSIG wichtige Hinweise zur Verwaltungspraxis.

Beilage 4 zum Organisationsreglement (OgR)

Beispiel zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

Bsp. 1

Ausgabenbeschluss : Fr. 50'000.00 zur Renovation des Forsthauses.

Aus der Versammlung liegen keine Anträge vor.

Frage des Präsidenten :

„wollt ihr die Ausgabe von Fr. 50'000.00 zur Renovation des Forsthauses annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten :

„Ja“ oder „Nein“

Bsp. 2

Ausgabenbeschluss : Gemeindebeitrag an Ausbildungskosten (Stipendien)

Antrag Burgerrat : Beitrag von 10%

Antrag aus der Versammlung : Beitrag von 20%

Frage des Präsidenten :

„wer für einen Beitrag von 10% ist, bezeuge dies durch Handerheben“

„wer für einen Beitrag von 20% ist, bezeuge dies durch Handerheben“

Der Antrag auf den mehr Stimmen entfallen, ist Sieger.

Merke : dies ist keine Ja/Nein-Abstimmung, sondern eine Gegenüberstellung

Schlussbestimmung :

Frage des Präsidenten : „wollt ihr den Beitrag von (Sieger)..% annehmen ?“

Antwort der Stimmberechtigten : „Ja“ oder „Nein“

Bsp. 3

Projektierungskredit : Bau eines Bürgerhauses

Burgerratsvorlage :

- Standort A
- Flachdach
- kein Keller

Anträge aus der Versammlung :

1. Standort B
2. Eternitbedachung
3. Keller
4. Satteldach
5. Ziegelbedachung
6. Standort C

Vorgehen:

1. Alle Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, zu Gruppen vereinigen.

- a) Standorte A;B;C
- b) Ziegelbedachung; Eternitbedachung
- c) Flachdach; Satteldach
- d) Kein Keller; Keller

Begründung der Reihenfolge :

Innerhalb der Gruppe stellt der Präsident zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw...

Die Reihenfolge der Gruppen spielt nur dann eine Rolle, wenn eine Gruppe andere Gruppen beeinflusst. Im vorliegenden Bsp. ist die Frage der Ziegelart vor der Frage der Dachform zu bereinigen. (Detailfrage vor Grundsatzfrage)

2. in jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt:

- a) Standort C gegen Standort B (wie Bsp. 2). Annahme : Sieger C
Standort C gegen Standort A, Annahme : Sieger C

b) Ziegel- gegen Eternitbedachung; Annahme : Sieger Ziegelbedachung

c) Satteldach gegen Flachdach; Annahme: Sieger Flachdach

d) Keller gegen kein Keller; Annahme: Sieger Keller

3. Schlussbestimmung

Frage des Präsidenten :

„wollt ihr am Standort C ein Bürgerhaus mit Flachdach und Keller projektieren lassen ?“

Antwort der Stimmberechtigten :

„ja“ oder „Nein“

Beilage 5 zum Organisationsreglement (OgR)

Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten (Art.13)

Kompetenzbestimmungen des OgR :

Burgerrat	bis Fr. 20'000.00
Versammlung	über Fr. 20'000.00

Bsp. 1

Der Voranschlag enthält im Konto „Unterhalt Liegenschaften“ der Laufenden Rechnung Fr. 15'000.-. Im Verlaufe des Rechnungsjahres zeigt es sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 6'000.- wünschbar wären.

1. Der Nachkredit überschreitet 10% der mit dem Voranschlag beschlossenen Ausgabe.
2. Die Summe (Gesamtkredit) von Ausgabe und Nachkredit beträgt Fr. 21'000.-

Der Gesamtkredit ist somit grösser als die Burgerratskompetenz von Fr. 20'000.-
Daher beschliesst die Versammlung den Nachkredit von Fr. 6'000.-

Bsp. 2

Die Versammlung beschliesst eine Ausgabe von Fr. 8'000'000.- für den Bau eines Bürgerhauses. Es zeigt sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 750'000.- wünschbar wären.

1. Der Nachkredit erreicht 10% der als Verpflichtungskredit beschlossenen Ausgabe nicht.

Der Nachkredit fällt somit in die Kompetenz des Burgerrates.

Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektion des Kan-
tons Bern

Direction de la justice, des affaires
communales et des affaires ecclésiastiques
du canton de Berne

Nydegasse 11/13
3011 Bern

Telefon 031 633 73 02
Telefax 031 633 77 41

www.be.ch/agr

4. Februar 2015

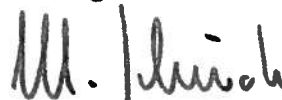
U/ Zeichen Stefanie Feller
Mail: stefanie.feller@jgk.be.ch
G.-Nr.: 170 15 105

Bürgergemeinde Niederönz
Teilrevision des Organisationsreglements (Anhang I und Beilage I)
Genehmigung nach Art. 56 Gemeindegesetz (GG)

1. Die von der Burgerversammlung von Niederönz am 2. Dezember 2014 beschlossene Teilrevision des Organisationsreglements wird in Anwendung von Art. 56 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.11) **genehmigt**.
2. Die Bürgergemeinde Niederönz wird angewiesen, die Inkraftsetzung der Reglementsänderung gemäss Art. 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV, BSG 170.111) öffentlich bekanntzumachen.
3. Es werden keine Gebühren erhoben.
4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern schriftlich in zwei Doppelten und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 56 GG i.V.m. Art. 43 Abs. 3 GV und Art. 74 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 3. Mai 1989, VRPG, BSG 155.21). Eine Beschwerde kann von der Partei, die mit einer minimalen Wahrscheinlichkeit ein schutzwürdiges Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden (Art. 15 und 79a VRPG).
5. Diese Verfügung ist der Bürgergemeinde Niederönz unter Beilage eines Exemplars der genehmigten Teilrevision des Organisationsreglements zu eröffnen.

Je ein Exemplar dieser Verfügung und der genehmigten Teilrevision des Organisationsreglements sind für das Amtsassarchiv bestimmt.

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Gemeinden



Monique Schürch, Fürsprecherin
Leiterin Gemeinderecht

- Regierungsstatthalteramt Oberaargau (1 Ex.)

burgergemeinde.niederoenz

Von: "burgergemeinde.niederoenz" <burgergemeinde.niederoenz@besonet.ch>
Datum: Montag, 20. April 2015 08:31
An: "Anzeiger Oberaargau West" <insetate@anzeiger-oberaargauwest.ch>
Betreff: Inkrafttreten OgR

sehr geehrte Damen und Herren,

bitte untenstehende Publikation

1 mal inserieren im Anzeiger Oberaargau West vom Donnerstag, 23. April 2015

Niederönz Burgergemeinde

Organisationsreglement, Genehmigung und Inkrafttreten

In Anwendung von Artikel 45 der Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, dass die von der Versammlung der Burgergemeinde Niederönz am 2.12.2014 beschlossene Teilrevision des Organisationsreglements vom Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern am 4.2.2015 vorbehaltlos genehmigt wurde. Das revidierte Organisationsreglement tritt per 1.3.2015 in Kraft.

Niederönz, 20. April 2015

Der Burgerrat

Besten Dank für die Aufnahme des Inserates.

Freundliche Grüsse

Eva Kummer
Burgerschreiberin BG Niederönz